

Satzung in Leichter Sprache

Förder•verein vom Theater der Stadt Schweinfurt Theater•freunde e. V.

Das Zeichen § bedeutet Paragraf.

Ein Paragraf ist eine Regel.

Damit man weiß, welcher Paragraf gemeint ist,
ist hinter dem Zeichen § immer eine Nummer.

Paragraf § 1

Unser Verein heißt

Förder•verein des Theaters der Stadt Schweinfurt Theater•freunde e. V.

Die Abkürzung e. V. bedeutet eingetragener Verein.

Paragraf § 2 Der Ort und das Geschäfts•jahr

1. Unser Verein arbeitet in Schweinfurt.

Unser Verein ist beim Amts•gericht in Schweinfurt eingetragen.

Er hat die Nummer VR 200875.

Unseren Verein kann man im Vereins•register finden.

2. Das Geschäfts•jahr ist das Kalender•jahr.

Ein Kalender•jahr ist vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Paragraf § 3 Der Zweck und die Gemein•nützigkeit

Unser Verein ist für alle gut.

Unser Verein arbeitet für alle.

Das nennt man gemeinnützig.

Unser Verein will den Menschen das Theater näher bringen.

Der Zweck von unserem Verein ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Er unterstützt das Theater der Stadt Schweinfurt mit Dingen.

Und mit der Einsatz•kraft seiner Mitglieder.

Unser Verein will nur für andere da sein.

Er macht für sich selbst keinen Gewinn.

Das nennt man selbstlos.

Unser Verein darf sein Geld nur für die Dinge ausgeben, die in diesen Regeln für unseren Verein genannt sind.

Die Mitglieder von unserem Verein bekommen kein Geld.

Die Mitglieder bekommen keine Geschenke.

Das heißt, sie arbeiten ehrenamtlich.

Die Mitglieder haben keine anderen Vorteile, nur weil sie Mitglieder sind.

Unser Verein darf niemandem für etwas Geld geben oder andere Geschenke.

Wenn dann muss es in diesen Regeln für unseren Verein stehen.

Unser Verein trägt sich durch die ehrenamtliche Unterstützung.

Unser Verein hilft

- dem Spiel•betrieb des Theaters
- bei der Förderung von Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur. Die Angebote müssen was mit dem Theater unserer Stadt zu tun haben
- bei der Planung und Durchführung von Theater•angeboten und Theater•aktionen

Theater•angebote und Theater•aktionen können bei der Meinungs•bildung helfen.

So kann man etwas besser verstehen.

Sie können auch einen kulturellen, erzieherischen und spielerischen Auftrag haben.

Unser Verein macht durch Veranstaltungen und Veröffentlichungen darauf aufmerksam.

Unser Verein will zeigen, dass das Theater eine große Bedeutung für die Stadt hat.

Geld vom Verein darf nur für die satzungsmäßigen Zwecke von unserem Verein verwendet werden.
Also nur für Sachen, die hier in der Satzung stehen.

Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.

Keine Person wird bevorzugt behandelt, wenn sie für den Verein arbeitet.
Wenn die Mitglieder Geld ausgeben, können sie einen Ersatz dafür bekommen.

Das muss mit einer Quittung gezeigt werden.

Nach dem Paragraf § 3 Nr. 26a vom Einkommen•Steuer•Gesetz (EStG) kann der Vorstand davon nach Beschluss Gebrauch machen.

Das heißt für Einnahmen bis insgesamt 840 € im Jahr muss man keine Steuer bezahlen.

Paragraf § 4 Der Beitrag.

Woher bekommt unser Verein das Geld?

Unser Verein bekommt Geld von unseren Mitgliedern.

Das heißt Beitrag.

Alle Vereins•mitglieder zahlen einen Jahres•beitrag.

Wieviel das ist bestimmen die Mitglieder in der Mitglieder•versammlung.

Die Mitglieder entscheiden auch, wann es einen anderen Beitrag gibt.

Mitglieder•gruppen zahlen weniger.

Das wird im Paragrafen § 7 im 2. Abschnitt erklärt.

Unser Verein bekommt auch Spenden.

Das kann Geld sein, oder auch andere Geschenke.

Durch seine Arbeit verdient unser Verein auch selbst etwas und bekommt Geld.

Paragraf § 5 Die Mitgliedschaft

1. Mitglieder

Mitglieder in diesem Verein können natürliche und juristische Personen werden.

Eine natürliche Person ist ein Mensch.

Natürliche Person reden und arbeiten miteinander.

Eine juristische Person wird gegründet.

Das kann zum Beispiel ein Verein oder eine Stiftung sein.

Eine juristische Person ist in ein Register eingetragen.

Die Mitglieder möchten den Verein dabei unterstützen.

Das steht schon im Paragrafen § 3.

2. Mitglied werden

Jeder Erwachsene kann Mitglied in unserem Verein werden.

Auch andere Gruppen oder Vereine können Mitglied werden.

Wer Mitglied werden will, muss ein Papier unterschreiben.

Das heißt Beitritts•erklärung.

Der Vorstand nimmt das Mitglied auf.

Die Mehrheit entscheidet darüber.

Kann eine Person nicht mehr allein eine Entscheidungen treffen,
kann das eine andere Person für sie übernehmen.

Die Person die das nicht mehr kann,
bestimmt dann eine andere Person, die für sie entscheidet.

Der Antrag über die Mitgliedschaft wird dann von dieser Person gestellt.
Darüber entscheidet dann der Vorstand.

Es gibt keinen Anspruch auf eine Mitgliedschaft.

Das heißt die Versammlung kann einen Antrag auch ablehnen.

Warum ein Mitglied abgelehnt wird muss nicht erklärt werden.

3. Aus unserem Verein austreten

Wer aus unserem Verein austreten will, muss das unserem Verein schreiben.

Das ist eine Kündigung.

Die Kündigung muss spätestens zum 15.11. vom Kalender•jahr beim Vorstand sein.

Dann ist man zum Ende vom Kalender•jahr am 31. Dezember nicht mehr Mitglied.

Die Mitgliedschaft endet auch, wenn man aus dem Verein ausgeschlossen wird.

Die Mitgliedschaft endet auch, wenn sich der Verein auflöst.

Die Mitgliedschaft endet auch, wenn man stirbt.

4. Ausschluss

Wer sich nicht an die Regeln von unserem Verein hält, kann durch unseren Vorstand ausgeschlossen werden.

Das heißt, wenn er gegen Paragraph § 3 oder Paragraph § 4 verstößt.

Wer ausgeschlossen werden soll, den muss man vorher anhören.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Drei•viertel•mehrheit.

Eine Drei•viertel•mehrheit heißt, drei von vier Mitgliedern sind für oder gegen den Antrag.

Wer zweimal seinen Mitglieds•beitrag nicht bezahlt hat, wird auch ausgeschlossen.

Vorher muss man aber daran erinnert werden, den Mitglieds•beitrag zu bezahlen.

Wenn man ausgeschlossen wurde, bekommt man nichts von unserem Verein zurück.

Paragraf § 6 Die Vereinsorgane

Wer in unserem Verein bestimmt

Organe vom Verein sind:

- die Mitglieder•versammlung
- der Vorstand

In unserem Verein bestimmen alle unsere Mitglieder zusammen.

Das nennt man: Mitglieder•versammlung.

Bei unserer Mitglieder•versammlung werden die Verantwortlichen dafür gewählt.

Das nennt man Vorstand.

Ein Grund•prinzip von unserem deutschen Recht besagt,
das niemand sich selbst kontrollieren kann.

Als Beispiel: ein Mitglied vom Vorstand kann nicht auch Mitglied im Aufsichts•rat sein.

Das Mitglied im Aufsichts•rat soll ja den Vorstand überwachen.

Paragraf § 7 Die Mitglieder•versammlung

1. Alle Mitglieder von unserem Verein haben in der Mitglieder•versammlung das Recht

- sich zu melden und zu sprechen
- ihre Stimme abzugeben
- einen Antrag zu stellen

Das nennt man: Stimm•recht.

Nur das Mitglied von unserem Verein hat ein Stimm•recht.

Das Stimm•recht kann nicht an ein anderes Mitglied in unserem Verein weitergegeben werden.

2. Mindestens einmal im Jahr gibt es in unserem Verein eine Mitglieder•versammlung.

Unsere Mitglieder•versammlung entscheidet über alles Wichtige im Verein.

Entschieden wird zum Beispiel darüber:

- Wer in den Vorstand von unserem Verein gewählt wird
 - Wofür das Geld von unserem Verein ausgegeben wird
 - Wie viel Geld unserer Mitglieder in unserem Verein bezahlen müssen
 - Wenn die Regeln für unseren Verein geändert werden
- Damit ist die Änderung der Satzung gemeint.

In unserer Mitglieder•versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
Bei einer Abstimmung gewinnen die mit den meisten Stimmen.

Anders ist es, wenn über die Regeln für unseren Verein abgestimmt wird.
Dann müssen mindestens zwei Drittel von allen Mitgliedern dafür sein.
Zwei Drittel bedeutet:
Es müssen von je drei Mitgliedern mindestens zwei dafür sein.

Zu unserer Mitglieder•versammlung wird unser Vorstand alle Mitglieder von unserem Verein einladen.
Der Brief muss mindestens zwei Wochen vorher an unsere Mitglieder verschickt werden.
Der Brief muss an die Adresse geschickt werden, die das Mitglied unserem Vorstand zuletzt gesagt hat.
Es kann auch eine Einladung per E-Mail verschickt werden.

Wenn über sehr wichtige Dinge entschieden werden soll,
muss das deutlich in der Einladung stehen.
Das kann zum Beispiel sein, wenn etwas in den Regeln
für unseren Verein geändert werden soll.

Zu jeder Mitglieder•versammlung muss nach diesen Regeln eingeladen werden.
Dann darf über alle Sachen, die in der Einladung stehen, beraten und abgestimmt werden.

Unsere Mitglieder können bei der Mitglieder•versammlung auch noch spontan entscheiden.

Sollen noch andere Sachen besprochen und entschieden werden?

Das geht, auch wenn sie nicht in der Einladung stehen.

Das geht aber nicht, wenn die Regeln für unseren Verein geändert werden sollen.

Das kann man im Paragraphen § 7 Absatz 4 dieser Satzung nachlesen

3. Die Mitglieder in unserem Verein können auch dafür sorgen, dass unser Vorstand zu einer Mitglieder•versammlung einladen muss. Dass müssen dann mindestens ein Fünftel von allen Mitgliedern unterschreiben.

Ein Fünftel heißt mindestens eins von je fünf Mitgliedern.

Die Mitglieder müssen auch sagen, warum und worüber in der Mitglieder•versammlung entschieden werden soll.

4. Die Mitglieder•versammlung wählt den Vorstand und die Kassen•prüfer.

Der Vorstand (1. Vorstand??? Was ist der Unterschied zum weiteren Vorstand?) im Sinne vom Paragraphen § 26 vom Bundes•Gesetz•Buch ist in einer extra Wahl zu wählen.

Der weitere Vorstand und die Kassen•prüfer können in einer Wahl zusammen gewählt werden.

Das nennt man Block•abstimmung.

Das muss die Mitglieder•Versammlung beschließen.

In den meisten Fällen gibt es eine offene Abstimmung durch Hand•zeichen. Möchte das ein Mitglied von unserm Verein nicht, wird die Wahl schriftlich und geheim gemacht.

5. Alles was besprochen wird aufgeschrieben.

Paragraf § 8 Unser Vorstand

1. Unser Vorstand besteht aus neun Mitgliedern.

Eine Frau oder ein Mann muss als Sprecher für unseren Verein gewählt werden.

Das nennt man erste Vorsitzende.

Oder erster Vorsitzender.

Und es muss eine Frau oder ein Mann als Vertretung für den Vorsitz gewählt werden.

Das nennt man stellvertretende Vorsitzende.

Oder stellvertretender Vorsitzender.

Und dann muss eine Frau oder ein Mann gewählt werden, um auf das Geld unseres Vereins aufzupassen.

Das nennt man Schatz•meisterin.

Oder Schatz•meister.

Was in der Mitglieder•versammlung passiert, muss aufgeschrieben werden.

Dafür muss eine Frau oder ein Mann gewählt werden.

Das ist die Schrift•führerin.

Oder der Schrift•führer.

Und dann gibt es noch bis zu fünf Beisitzer.

Der Leiter des Theaters der Stadt Schweinfurt wird zu den Vorstands•sit-
zungen eingeladen.

Er hat in der Vorstands•sitzung ein Recht zu sprechen.

Er kann auch einen Antrag stellen.

Er hat aber kein Stimm•recht.

Das heißt, der Leiter des Theaters der Stadt Schweinfurt darf bei Entscheidungen nicht mit abstimmen.

2. Der Vorstand wird von der Mitglieder•versammlung gewählt.
Wer die meisten Stimmen bekommt, ist in unseren Vorstand gewählt.
Das nennt man eine einfache Mehrheit.

Die Mitglieder von unserem Vorstand werden von allen Mitgliedern bei der Mitglieder•versammlung gewählt.
Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt.
Sie dürfen auch wieder gewählt werden.
Wenn mehrere gleich viele Stimmen haben, wird noch einmal gewählt.

Ein Vorstands•mitglied hört früher auf.
Dann entscheidet der Vorstand, wer die Arbeit dieses Mitglieds weiter macht.
Das geht, bis es eine neue Wahl gibt.

3. Der Vorstand vertritt unseren Verein.
Das kann zum Beispiel vor einem Gericht oder bei der Bank sein.
Das sind mindestens zwei Mitglieder von unserem Verein.
Sie sind der Vorstand oder der stellvertretende Vorstand.
Der Schatz•meister oder der Schrift•führer.
Sie handeln gemeinsam.

Unser Vorstand ist auch für die Durchführung der geplanten Vorhaben zuständig.

Unser Vorstand bereitet die Mitglieder•versammlung vor.
Unser Vorstand stellt die Tages•ordnung auf.
Und er macht das, was in der Mitglieder•versammlung beschlossen wurde.

Unser Vorstand stellt den Jahres•bericht und den Kassen•bericht für das Geschäfts•jahr auf.

Unser Vorstand ist für die Verwaltung des Geldes zuständig.

Und auch dafür, dass es richtig ausgegeben wird.

Unser Vorstand kontrolliert die Aufnahme

und den Ausschluss von Mitgliedern nach § 5 dieser Satzung.

4. Unser Vorstand trifft sich, wenn es nötig ist.

Das ist aber mindestens einmal im Jahr.

Unser Vorstand kann Dinge beschließen, wenn mindestens vier Mitglieder da sind.

Da sein muss auf jeden Fall der oder die erste Vorsitzende oder sein oder ihr mn Stellvertreter.

Unser Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Eine Vorstands•sitzung wird gemacht, wenn mindestens Antrag zwei Vorstands•mitglieder einen Antrag gestellt haben.

Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Sitzung.

Vorstands•beschlüsse können auch im Umlauf•verfahren gemacht werden.

Das heißt, die Mitglieder erhalten die Informationen schriftlich.

Sie können dann auch schriftlich abstimmen.

Die Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder bei der Abstimmung mitmachen.

Vorstands•sitzungen können auch als Video•sitzung durchgeführt werden.

Unser Vorstand gibt sich selbst Regeln und hält sich daran.

Das nennt man Geschäfts•ordnung.

Wenn Vorstands•mitglieder Geld auslegen, bekommen sie es wieder zurück.

Paragraf § 9 Kassen•prüfer

Zur Überprüfung der Kassen•führung werden von der Mitglieder•versammlung zwei Kassen•prüfer nach § 7 Absatz 4 mit einfacher Mehrheit gewählt.

Unser Verein macht seine Abrechnung so wie der normale Kalender.

Also jedes Jahr vom ersten Tag im Januar bis zum letzten Tag im Dezember.

Die Kassen•prüfer kontrollieren, ob die Kassen•bücher richtig geführt wurden.

Und ob alle Rechnungen und Quittungen vorhanden sind.

Die Kassen•prüfer bestätigen das mit ihrer Unterschrift.

Die Kassen•prüfer stellen ihren Bericht in der nächsten Mitglieder•versammlung vor.

Die Kassen•prüfer bestätigen die ordentliche Kassen•prüfung.

Die Kassen•prüfer schlagen die Entlastung des Schatz•meisters und der gesamten Vorstand•schaft vor.

Das heißt die Kassen•prüfer bestätigen unserem Vorstand und dem Schatz•meister eine gute Arbeit.

Paragraf § 10 Unser Verein löst sich auf

1.

Unser Verein kann bei einer Mitglieder•versammlung aufgelöst werden.

Das heißt unseren Verein gibt es danach nicht mehr.

Das muss in der Einladung für eine Mitglieder•versammlung vorgeschlagen werden.

Der Antrag auf Auflösung von unserem Verein muss bei einer Mitglieder•versammlung gestellt werden.

Darüber muss abgestimmt werden.

Bei dieser Abstimmung müssen dann mindestens drei Viertel aller Mitgliedern zustimmen.

Der Antrag muss vier Wochen vorher schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

2.

Wenn es unseren Verein nicht mehr gibt, bekommt die Stadt Schweinfurt alles, was unserem Verein gehört.

Dann muss die Stadt Schweinfurt damit genau das machen, was in diesen Regeln steht.

Das heißt, das Geld von unserem Verein gehört dann der Stadt Schweinfurt.

Die Stadt Schweinfurt darf es nur direkt zur Förderung von Kunst und Kultur verwenden.

Zuerst muss die Stadt Schweinfurt für das Theater der Stadt sorgen.

Paragraf § 11 Inkraft•treten

Die Satzung wurde von der ordentlichen Mitglieder•versammlung am 10.11.2022 beschlossen.

Sie tritt mit ihrer Eintragung im Vereins•register in Kraft.

Das heißt, ab da ist die Satzung gültig.

Die Satzung in Leichter Sprache vom

Förder•verein vom Theater der Stadt Schweinfurt (Theaterfreunde) e. V.

ist in Leichter Sprache von Anna Karina Fries übertragen worden.

3 Personen aus der Prüf•Gruppe der OBA haben den Text geprüft und angepasst.

Schweinfurt, den 12. August 2023